

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Kleine Anfrage der SVP-Fraktion vom 18. Februar 2025 betreffend neue Standorte auf OelB-Arealen zur Erstellung von Asylunterkünften in der Stadt Zug.

Antwort des Stadtrats Nr. 2937 vom 1. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. Februar 2025 hat Philip C. Brunner für die SVP-Fraktion eine kleine Anfrage mit dem Titel «Neue Standorte auf OelB-Arealen zur Erstellung von Asylunterkünften in der Stadt Zug» eingereicht. Er fragt darin den Stadtrat an, ob dem Kanton Zug bereits städtische OelB-Areale für die Errichtung von oberirdischen Unterbringungsplätzen angeboten worden seien, nachdem bereits heute rund 40 % aller Asylsuchenden des Kantons Zug in der Stadt Zug untergebracht seien. Zudem stellt er die Frage, weshalb trotz des Kommissionsgeheimnisses weder die Fraktionspräsidenten im GGR, noch das Büro GGR oder die BPK respektive die GPK vertraulich über diese Gespräche informiert wurden. Der genaue Wortlaut der Kleinen Anfrage ist aus dem vollständigen Anfragetext im Anhang ersichtlich.

Die Kleine Anfrage beantworten wir wie folgt:

Ausgangslage

Die Verteilung der Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich auf die Gemeinden richtet sich nach § 12^{bis} Abs. 3 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982, Stand 1. Januar 2024 (Sozialhilfegesetz, SHG; BGS 861.4). Demnach sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, entsprechend ihren Bevölkerungszahlen geeignete Unterkünfte bereitzustellen. Der Betrieb der Unterkünfte (Organisation, Betreuung, Sicherheit, Finanzierung etc.) ist Sache des Kantons.

Aufgrund der geopolitischen Lage stehen der Kanton Zug – und damit auch alle Gemeinden – vor der Herausforderung, rund 1'000 zusätzliche Unterbringungsplätze für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zu schaffen. Die Direktion des Innern (DI) und die Baudirektion (BD) haben deshalb mögliche Standorte evaluiert und die politischen Vertretungen aller elf Einwohnergemeinden am 27. Juni 2024 zu einer Konferenz eingeladen. Ziel war es, mögliche Standorte mit den zuständigen Standortgemeinden vertiefter zu prüfen und die allfällige Realisierung zu etappieren. In welchem Ausmass sich der Bedarf nach Unterbringungsplätzen tatsächlich verschärft, kann bis heute nicht mit Sicherheit prognostiziert werden. Die Konferenz erfolgte deshalb im Sinne einer weitsichtigen Eventualplanung.

Selbstverständlich hat sich auch der Stadtrat Gedanken gemacht, wie er die Verpflichtung zur Bereitstellung von Unterkünften entsprechend dem übergeordneten Verteilschlüssel gemäss den Vorgaben des Sozialhilfegesetzes wahrnehmen kann. Dies im Bewusstsein, dass sich in der Stadt Zug – wie vom Urheber der kleinen Anfrage erwähnt – bis heute erheblich mehr Unterkünfte für Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich befinden, als dies gemäss Verteilschlüssel vorgesehen ist.

Was darauf zurückzuführen ist, dass im Alten Kantonsspital bis heute eine grosse Anzahl Personen aus dem Asylbereich untergebracht werden konnte. Diese Unterkünfte müssen allerdings voraussichtlich Ende 2026 aufgelöst werden.

Frage 1

Wurden dem Kanton Zug seitens Stadt überhaupt städtische OelB-Areale für die Errichtung von oberirdischen Unterbringungsplätzen angeboten? Dies, nachdem auf Stadtgebiet heute bereits rund 40 % aller Asylbewerber des Kanton Zug eine Unterbringungsmöglichkeit haben und es wohl fair und korrekt ist, wenn vor allem andere Gemeinden zusätzliche OelB-Areale für Asylplätze anbieten müssten.

Antwort

Die Stadt Zug hat auf Anfrage des Kantons mögliche Standorte geprüft. Daraus zeichnet sich ein allfälliger neuer Standort auf einem Grundstück in einer OelB-Zone ab. Im Rahmen dieser Eventualplanung haben der Stadtpräsident, André Wicki, sowie die Stadträtinnen Eliane Birchmeier und Barbara Gysel gegenüber dem Kanton bereits anlässlich der Konferenz vom 27. Juni 2024 klar signalisiert, dass die Stadt Zug nicht bereit ist, neben den bereits bestehenden Plätzen – deren Anzahl die gesetzliche Verpflichtung der Stadt Zug bereits erheblich übersteigt – noch weitere neue Plätze zu schaffen. Eine Realisierung in Zug soll erst in letzter Priorität als Ersatz für die Unterkünfte im Alten Kantonsspital und maximal im Umfang der Verpflichtung gemäss kantonalem Verteilschlüssel erfolgen, wenn auch die übrigen Gemeinden ihren Verpflichtungen zur Bereitstellung von Unterkünften nachgekommen sind. Der Stadtrat verlangt zudem, dass die Stadt Zug bei der Einschulung von Kindern aus dem Asyl-bereich als Kompensationsmassnahme entlastet wird, solange die Anzahl Plätze in der Stadt Zug die Soll-Verteilung gemäss kantonalem Verteilschlüssel übersteigt. Ein verbindliches Angebot für Unterbringungsplätze wurde gegenüber dem Kanton nicht gemacht.

Übersicht Unterbringungskapazitäten in den Gemeinden, Stand 31. Januar 2025:

Gemeinde	Unterbringungsplätze gemäss Verteilschlüssel (SOLL)	Kapazität Unterbringungsplätze (IST)	Differenz
Baar	377	157	-220
Cham	270	110	-160
Hünenberg	136	61	-75
Menzingen	70	111	+41
Neuheim	37	10	-27
Oberägeri	99	114	+15
Risch	173	203	+30
Steinhausen	156	0	-156
Unterägeri	140	122	-18
Walchwil	60	22	-38
Stadt Zug	483	1092	+609

Quelle: Kanton Zug, Direktion des Innern, Sozialamt

Frage 2

Falls ja, welche städtischen OelB-Flächen wurden dem Kanton Zug zur Erstellung von neuen Asylunterkünften bereits fest versprochen? Wie weit sind die Verhandlungen mit dem Kanton heute fortgeschritten? Wurden bereits Verträge mit DI und BD abgeschlossen? Welche planerischen

Konsequenzen hat es, wenn solche Areale für die Erfüllung von städtischen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Wurde dies bei der Ortsplanungsrevision berücksichtigt? Werden allfällig ausgewählte OelB-Areale im Richtplan für die Nutzung im Asylbereich ausgewiesen?

Antwort

Nein: Wie in der Ausgangslage und der Antwort zur Frage 1 erwähnt, wurden noch keine Standorte für die Realisierung von Asylunterkünften fest versprochen. Der Stand der Verhandlungen beschränkt sich bis heute auf die signalisierte Bereitschaft der Stadt Zug, eine geeignete Parzelle zur Verfügung zu stellen. Dies jedoch nur unter der Bedingung, dass zuerst die übrigen Gemeinden ihren Verpflichtungen gemäss Verteilschlüssel nachkommen.

Derzeit besteht im kantonalen oder im kommunalen Richtplan kein Eintrag. Es gibt zudem in der Nutzungsplanung der Stadt Zug (Bauordnung und Zonenplan) auch keine Liegenschaft in einer OelB Zone, welche einen Asylstandort als Zweckbestimmung aufführt.

Frage 3

Warum wurden bisher offenbar weder die Fraktionspräsidenten im GGR, noch das Büro GGR, noch die BPK oder die GPK vertraulich über diese Gespräche und allfällig abgeschlossene Verträge über OelB-Areale orientiert? In allen Fällen gilt das Kommissionsgeheimnis.

Antwort

Der Kanton und die Gemeinden haben sich anlässlich der Konferenz vom 27. Juni 2024 über eine koordinierte und gemeinsame Kommunikation verständigt. So wurde im Anschluss durch den Kanton eine [Medienmitteilung zum Inhalt der Konferenz](#) und dem Ziel des Prozesses veröffentlicht. In enger Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden werden seither tragfähige Lösungen erarbeitet (siehe [Medienmitteilung Kanton vom 18.10.2024](#)). Die Suche nach zusätzlichen Plätzen ist noch nicht abgeschlossen. Auch für die Stadt Zug liegen noch keine abschliessend geprüften und definitiven Standortvorschläge vor.

Frage 4

Was ist die Position des Stadtrates in Bezug auf «kein preisgünstiger Wohnungsbau auf OelB-Arealen möglich» gemäss BD in der Stadt Zug?

Antwort

Durch die angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt im Kanton Zug – insbesondere in der Stadt Zug – sowie aufgrund des Auftrags an den Stadtrat aus der Initiative «2000 Wohnungen für den Zuger Mittelstand», erachtet der Stadtrat den Bau von zweckgesicherten, preisgünstigen Mietwohnungen als Nutzungsart im öffentlichen Interesse. In Bezug auf das öffentliche Interesse ist die Realisierung von preisgünstigen Mietwohnungen dem Bau von Alterswohnungen gleichzusetzen. Mit der neuen Bauordnung (Ortsplanungsrevision) sollen entsprechende Vorhaben in den OelB Zonen deshalb im Umfang von 30 % ermöglicht werden, sofern diese mit der Erfüllung der Zweckbestimmung verträglich sind.

4/4

Zug, 1. April 2025

André Wicki
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage
– Vorstoss vom 18. Februar 2025

Die Vorlage wurde gemeinsam vom Departement SUS und dem Baudepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne Stadträtin Barbara Gysel, Departementsvorsteherin, Tel. 058 728 98 01 oder Stadträtin Eliane Birchmeier, Departementsvorsteherin und Stadtratsvizepräsidentin, Tel. 058 728 96 01.